

Elternrats- und Geschäftsordnung 96. Grundschule

Wahlperiode 2010/2011

§ 1 Mitglieder

(1) Der Elternrat besteht aus den gewählten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen der 96. Grundschule und der Kooperationsschule (gemäß §3 Abs. 1 bis 3 SächsGVBl., gültig ab 31.12.2004), wobei jede Klasse der 96. Grundschule und jede Klasse der Kooperationsschule jeweils eine Stimme hat.

(2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Protokollanten und der Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Abs. 3 SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 EMVO gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Elternrates bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen der Funktionsträger leitet. Bewirbt sie/er sich für ein Amt, so muss für diese Wahl ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Stellvertreterin/den Stellvertreter, die Protokollantin/den Protokollanten.

(4) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(5) Die/Der stellvertretende Elternratsvorsitzende übernimmt, bei Nichtanwesenheit der/des Vorsitzenden, alle Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden einschließlich der Rechte und Pflichten innerhalb der Schulkonferenz und im Kreiselternrat.

(6) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.

(7) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

(8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die gewählten Funktionsträger müssen die Wahl unmittelbar gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.

§ 3 Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Zusammenkünfte der gewählten Elternklassensprecher vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für einen entsprechend genannten Zeitraum übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (4) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 5 Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat tritt in der Regel aller 8 Wochen, mindestens jedoch zweimal jährlich, nicht öffentlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
- (3) Die Einladung bedarf der Schriftform und wird über die Klassenleiterin/den Klassenleiter an die Schüler weitergegeben bzw. per E-Mail an die Elternratsmitglieder verteilt. Zusätzlich kann der Termin und die Tagesordnung auf der Internetseite der 96. Grundschule bekannt gegeben werden.
- (4) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates es wünscht.
- (5) Außer den Elternratsmitgliedern können die Schulleiterin/der Schulleiter und/oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter, die Hortleiterin/der Hortleiter und/oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Vertreter des Fördervereins und andere Personen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Kann ein Mitglied und sein Stellvertreter einer Klasse/Kooperationsklasse nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist das der/dem Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email mitzuteilen.

(8) Zu jeder Sitzung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen der/dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern (vorzugsweise per Email) zuzusenden.

§ 7 Amtsdauer

(1) Der Elternrat, die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Protokollantin/der Protokollant, die Elternvertreter der Schulkonferenz und die Vertreterin/der Vertreter im Kreiselterrat der 96. Grundschule werden jährlich gewählt.

(2) Wünschen mehr als zwei Drittel der Mitglieder des gewählten Elternrates eine Abwahl der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der Protokollantin/des Protokollanten, der Elternvertreter der Schulkonferenz und der Vertreterin/des Vertreters im Kreiselterrat, so muss eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit umgehend auf einer Elternratssitzung stattfinden. Dies gilt auch beim Ausscheiden der dafür gewählten Vertreter.

(3) Bis zur Neubesetzung bleibt die/der alte Amtsinhaber/in geschäftsführend im Amt. Das gilt auch dann, wenn sie/er nicht mehr wählbar ist.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Elternrat der 96. Grundschule ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vertreter der Klassen/Kooperationsklassen anwesend sind.

(2) Jede Klasse/Kooperationsklasse hat eine Stimme.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.

(3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule

(1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über Elternbriefe.

(2) Die Protokolle der Zusammenkünfte sind für die Eltern bei der/dem Vorsitzenden und bei der Schulleiterin/dem Schulleiter einsehbar.

(3) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden auf der Internetseite oder/ und im Schaukasten der 96. Grundschule bekannt gegeben.

(4) Die gültige Geschäftsordnung des Elternrates ist auf der Internetseite der 96. Grundschule hinterlegt sowie bei der/dem Vorsitzenden und bei der Schulleiter/dem Schulleiter für die Eltern einsehbar.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Arbeit des Elternrates der 96. Grundschule beruht auf der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 14 S. 592)“ vom 31.12.2004 und dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen (i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004, SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298)“ vom 05.06.2010.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Klassen/Kooperationsklassen des Elternrates.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am 11.05.2011 in Kraft.

Dresden, 11.05.2011

Vorsitzende/r des Elternrates

Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Elternrates

Protokollant/in des Elternrates